

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

Basis Wohngebäude – 04/2015

Inhaltsverzeichnis

In Erweiterung zu Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 1	Einschluss von Nutzwärmeschäden
	§ 2	Feuer-Rohbauversicherung
	§ 3	Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)
Sonstige weitere Vereinbarungen	§ 4	Mietausfall für Wohnräume

§ 1 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 2 Nr. 6 d) VGB 2010 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

§ 2 Feuer-Rohbauversicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu den in der Deklaration vereinbarten Zeitraum. Die Versicherung erstreckt sich auf die versicherte Gefahr Feuer nach Abschnitt A § 2 VGB 2010.
2. Die Versicherung zur Feuer-Rohbauversicherung ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes Versicherung auf Basis des VGB 2010 Premiumpakets genommen wird und die Vertragsdauer mindestens **3 Jahre** beträgt.

§ 3 Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VGB 2010 sind Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel des ersten und zweiten Weltkrieges (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

§ 4 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2010 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Zeitraum ersetzt. Diese Vereinbarung findet keine Anwendung für Ferienhäuser.